

Sonderbedingungen für die Gleitende Neuwertversicherung (SGIN 93)

– Fassung Januar 2008

Die Sonderbedingungen für die Gleitende Neuwertversicherung (SGIN 93) gelten nur für Gebäude, deren Zeitwert nicht weniger als 40 Prozent, bei landwirtschaftlichen Gebäuden nicht weniger als 50 Prozent des Neuwerts beträgt.

Zur Anpassung an Kostenänderungen im Bauwesen gelten die nachstehenden Abweichungen von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen:

§ 1 Versicherungssumme 1914; Versicherungswert 1914

1. Die als Versicherungssumme des Vertrages festgelegte „Versicherungssumme 1914“ soll in Preisen des Jahres 1914 dem Neubauwert des Gebäudes in seiner jeweiligen Größe und seinem jeweiligen Ausbau entsprechen (Versicherungswert 1914).
2. Gibt der Versicherungsnehmer im Antrag nicht eine „Versicherungssumme 1914“, sondern den Neubauwert in Preisen eines anderen Jahres an (z. B. des Jahres des Vertragsbeginns), so wird der Versicherer auf seine Verantwortung diesen Betrag aufgrund des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Baupreisindexes für Wohngebäude umrechnen.
3. Mitversichertes Zubehör ist bei der Ermittlung des Neubauwertes gemäß Nr. 1 oder Nr. 2 zu berücksichtigen.

§ 2 Entschädigungsberechnung; Unterversicherung

1. Der Schaden wird auf der Grundlage der ortsüblichen Preise zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles ermittelt.
2. Die Bestimmungen der §§ 11 LZB 87, 11 Nr. 2 AWB 87 und 11 Nr. 2 AStB 87 finden keine Anwendung.
3. Die errechnete Neuwertentschädigung wird voll geleistet, wenn die „Versicherungssumme 1914“ mindestens dem „Versicherungswert 1914“ entspricht. Ist die „Versicherungssumme 1914“ niedriger als der „Versicherungswert 1914“ zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem ganzen Schaden verhält wie die „Versicherungssumme 1914“ zu dem „Versicherungswert 1914“.
4. Hat der Versicherungsnehmer den Neubauwert eines anderen Jahres angegeben (§ 1 Nr. 2), so ist Nr. 3 (Unterversicherung) nur anzuwenden, soweit der angegebene Neubauwert vom tatsächlichen Neubauwert jenes Jahres abweicht oder der Neubauwert durch wertsteigernde Um-, An- oder Ausbauten erhöht worden ist.
5. Eine Unterversicherung wird nur berücksichtigt, soweit sie 3 Prozent der „Versicherungssumme 1914“ der betroffenen Position des Versicherungsvertrages übersteigt.
6. Beträgt der Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles weniger als 40 %, bei landwirtschaftlichen Gebäuden weniger als 50 % des Neuwerts, gelten die Bestimmungen der §§ 5 Nr. 1 b und c AFB 87, 5 Nr. 1 b und c AWB 87 und 5 Nr. 1 b und c AStB 87; Versicherungswert ist hiernach der Zeitwert oder der gemeine Wert.

§ 3 Prämienberechnung

1. Die Prämie für die „Versicherungssumme 1914“ wird mit dem bei Vertragsbeginn geltenden Neuwertfaktor multipliziert.

2. Der gleitende Neuwertfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar jeden Jahres für die in diesem Jahr beginnende Versicherungsperiode entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe geändert haben. Die Änderung des Baupreisindexes für Wohngebäude wird zu 80 Prozent und die des Tariflohnindexes für das Baugewerbe zu 20 Prozent berücksichtigt; bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Der gleitende Neuwertfaktor wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerundet.
3. Die aus einem erhöhten gleitenden Neuwertfaktor gemäß Nr. 2 sich ergebende Prämie darf die im Zeitpunkt der Erhöhung geltende Tarifprämie nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich die neue Tarifprämie auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.

§ 4 Sachverständigenverfahren

Im Falle eines Sachverständigenverfahrens müssen die Feststellungen der Sachverständigen auch den „Versicherungswert 1914“ des versicherten Gebäudes zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles enthalten, im Falle von § 1 Nr. 2 den Neubauwert für das zugrunde gelegte andere Jahr.

§ 5 Kündigung

1. Versicherungsnehmer oder Versicherer können jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten den Wegfall der Sonderbedingungen für die Gleitende Neuwertversicherung verlangen. Die Versicherung bleibt zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den etwa vereinbarten Zusatzbedingungen für die Feuerversicherung landwirtschaftlicher Betriebe (LZB 87) in Kraft, und zwar zur bisherigen Prämie und mit einer Versicherungssumme, die sich aus der „Versicherungssumme 1914“, multipliziert mit 1/100 des bei Wirksamwerden der Kündigung gemäß § 3 Nr. 2 zu grunde gelegten Baupreisindexes für Wohngebäude, ergibt.
2. Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme bleibt unberührt. Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsvorverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.